

**Postulat Fraktion Mitte (Claudio Righetti, Mitte / Lionel Gaudy, Mitte / Sibyl Eigenmann, Mitte): Echter Diskurs braucht Platz – Abstimmungen an nationalen Wahlterminen in der Stadt Bern nur mit hohen Hürden möglich**

Am 22. Oktober 2023 gab es ein Novum in der Stadt Bern. Am nationalen Wahltermin mit National- und Ständeratswahlen legte die Stadt Bern der Stimmbevölkerung auch eine Abstimmungsvorlage vor. Mit dem Fusionspaket Bern-Ostermundigen handelte es sich dabei gleich noch um eine überaus bedeutende und herausfordernde Abstimmung.

Die Wochen vor der Abstimmung haben gezeigt, dass es vor einem nationalen Wahltermin wenig Platz hat für einen echten öffentlichen Diskurs für eine Abstimmungsvorlage. Dies hat mehrere Gründe. So fehlen bei dieser Doppelbelastung Ressourcen auf allen Ebenen. Die Parteien, welche wichtig sind für einen funktionierenden Diskurs, waren in erste Linie mit dem Wahlkampf beschäftigt. Gleichzeitig lag auch der mediale Fokus klar auf den anstehenden Wahlen.

Gemäss der Statistik zu den Abstimmungsergebnissen, wurde seit dem Jahr 2000 auf Abstimmungen zum nationalen Wahltermin verzichtet. Die Stadt hat den Abstimmungstermin dieses Jahr mit dem eng getakteten Fahrplan des Fusionspakets begründet. Gleichzeitig war kein aktiver Wille zu vernehmen, dieses Paket unabhängig der nationalen Wahlen zur Abstimmung zu bringen, also den Terminplan so zu setzen, dass eine Abstimmung im Juni möglich gewesen wäre.

Aus Sicht der Mitte-Fraktion sollen auf städtische Abstimmungen am nationalen Wahlsonntag gänzlich verzichtet werden. Jedoch strebt sie kein Verbot an, sondern möchte die Hürden erhöhen, so dass der Stadtrat über eine solche Terminierung beraten kann. Nur so kann vorab geklärt werden, ob man sich auf die Nachteile des Setzens auf einen Wahltermin einlassen möchte. Der Mitte-Fraktion schwebt vor, dass es für die Terminierung einer Abstimmung auf einen Wahltag eine qualifizierte Mehrheit des Stadtrats benötigt.

Die Mitte ist überzeugt, dass Wahlen ein Privileg, aber für viele Menschen auch eine Herausforderung sind. Die Politik muss die demokratische Partizipation ermöglichen und zu ihr Sorge tragen. Es ist nicht sinnvoll, einen Wahltermin zusätzlich mit komplizierten Abstimmungsvorlagen zu erschweren. Es gibt genügend weitere Abstimmungstermine über das Jahr verteilt.

Die Postulanten fordern den Gemeinderat auf, die Ausnahme vom 22.10.2023 nicht zur Regel zu machen und dabei die folgenden Anliegen zu prüfen:

1. Der Gemeinderat soll prüfen, ob es bei der Setzung der Abstimmungstermine auf einen Wahlsonntag eine Ausnahmeregelung benötigt, d.h. eine Diskussion im Stadtrat über die Nutzung dieses möglichen Abstimmungstermins.
2. Der Gemeinderat soll prüfen, ob als höhere Hürde für die Nutzung eines solchen Abstimmungstermins, eine % Mehrheit aus dem Stadtrat nötig sein könnte.
3. Der Gemeinderat soll prüfen, welche Bestrebungen unternommen werden können, um den nationalen Wahlsonntag nicht als Abstimmungssonntag nutzen zu müssen.

Bern, 26. Oktober 2023

*Erstunterzeichnende: Claudio Righetti, Lionel Gaudy, Sibyl Eigenmann*

*Mitunterzeichnende: -*

## Antwort des Gemeinderats

Der Gemeinderat teilt das zentrale Anliegen des vorliegenden Postulats: Den Stimmberechtigten der Stadt Bern sollen an nationalen Wahlterminen möglichst keine städtische Abstimmungsvorlagen unterbreitet werden. Wie aus den Ausführungen im Vorstosstext selbst hervorgeht, entspricht dies denn grundsätzlich auch der städtischen Praxis. Seit dem Jahr 2000 kam es erst einmal zu einer städtischen Abstimmung an einem nationalen Wahltermin.

Für die Festlegung der städtischen Abstimmungstermine ist gemäss Artikel 10 Absatz 1 des Reglements vom 16. Mai 2004 über die politischen Rechte (RPR; SSSB 141.1) der Gemeinderat zuständig. Nach Möglichkeit werden die Termine mit eidgenössischen oder kantonalen Urnengängen verbunden (Art. 10 Abs. 2 RPR). In der Regel werden städtische Abstimmungsvorlagen der Stimmbevölkerung beim nächstmöglichen Abstimmungstermin (unter Berücksichtigung der erforderlichen Fristen für die Produktion und den rechtzeitigen Versand des Stimmmaterials) unterbreitet. Dabei gilt es auch gesetzliche Fristen (z.B. bei Initiativen und Referenden), Abhängigkeiten zu anderen Geschäften und Umsetzungsfristen zu berücksichtigen.

Soweit möglich, wird darauf verzichtet, städtische Abstimmungen gleichzeitig mit eidgenössischen Wahlen durchzuführen. Eine Ausnahme bildete die Abstimmung von 22. Oktober 2023: Für die Abstimmung über die Fusion der Gemeinden Ostermundigen und Bern haben sich die beiden Gemeinderäte von Bern und Ostermundigen dafür entschieden, die Abstimmung ausnahmsweise auf den 22. Oktober 2023 zu legen, obwohl an diesem Datum auch die Wahlen von National- und Ständerat stattfanden. Aufgrund zusätzlicher Verhandlungsrunden sowie umfassenden Abklärungsbedarfs liess sich der ursprüngliche Abstimmungstermin von Juni 2023 nicht einhalten. Damit im Fall einer Annahme der Fusion genügend Zeit bleiben würde, die ersten gemeinsamen Wahlen sowie das gemeinsame Budget ab 2025 vorzubereiten, wurde für die Fusionsabstimmung der nächstmögliche Termin gewählt (vgl. zur Begründung auch die gemeinsame Medienmitteilung von Bern und Ostermundigen: <https://www.ostermundigen-bern.ch/medienmitteilung/oeffentliche-vernehmlassung>).

Für den Gemeinderat ist klar, dass es sich hierbei um eine Ausnahme handelte, die keineswegs eine Abkehr von der bisherigen Praxis bedeutet.

Zu den einzelnen Punkten des Postulats nimmt der Gemeinderat wie folgt Stellung:

### *Zu Punkt 1:*

Die Festlegung von Abstimmungsterminen liegt in der Zuständigkeit des Gemeinderats (vgl. Art. 10 Abs. 1 RPR). Es handelt sich hierbei denn auch um eine klassische Exekutivaufgabe (Planung und Koordination der städtischen Tätigkeiten; vgl. Art. 93 Abs. 2 Gemeindeordnung der Stadt Bern vom 3. Dezember 1998 [GO; SSSB 101.1]). Eine Regelung, wonach der Stadtrat zuständig wäre, über die Zulässigkeit einer städtischen Abstimmung an einem eidgenössischen Wahltermin zu entscheiden, erscheint weder notwendig noch sinnvoll.

### *Zu Punkt 2:*

Es kann auf die Ausführungen zu Punkt 1 verwiesen werden. Die Festlegung von Abstimmungsterminen dem Stadtrat zur Beschlussfassung zu übertragen, erscheint (unabhängig von einem allfälligen Quorum) nicht sinnvoll.

### *Zu Punkt 3:*

Mit Blick auf die obenstehenden Ausführungen erübrigt sich auch der Prüfauftrag gemäss Punkt 3. Wann immer möglich, wurde und wird auch künftig darauf verzichtet, einen nationalen Wahltermin für städtische Abstimmungen zu nutzen.

Weitere Abklärungen erübrigen sich damit aus der Sicht des Gemeinderats. Aus den genannten Gründen lehnt er das Postulat ab.

*Folgen für das Personal und die Finanzen*  
Keine.

**Antrag**

Der Gemeinderat beantragt dem Stadtrat, das Postulat abzulehnen.

Bern, 24. April 2024

Der Gemeinderat